



Sachbearbeiter:  
AL Franz Hasler  
06414 8898 222  
Franz.hasler@gemeindegrossarl.at

17.07.2024

## KUNDMACHUNG

Gem. § 53 Abs. 1 u. 2 der Salzburger Gemeindeordnung 2019 i.d.g.F. wird hiermit der von der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Großarl am 27.06.2024 gefasste Gebührentarif-Beschluss wie folgt kundgemacht:

Folgende Tarife im Haushaltsbeschluss der Marktgemeinde Großarl vom 14.12.2023 für das Jahr 2024 werden mit Wirksamkeit 01.09.2024 (Beginn des neuen Kindergarten- und Schuljahres 2024/25) geändert:

### Punkt 3 – Privatrechtliche Entgelte:

c) **1. Kindergartengebühren (incl. MWSt)**

(Tarife ohne Berücksichtigung des Elternbeiträgeersatzes gem. § 45a S.KBBG oder des Familienzuschusses gem. § 46 S.KBBG)

Vormittagsbetreuung 20 Stunden/Woche, jeweils Mo-Fr 08:00-12:00 Uhr € 109,20

Ergänzender monatlicher Elternbeitrag zuzüglich zur Gebühr der Vormittagsbetreuung

Nachmittagsbetreuung an einem, zwei oder drei Nachmittagen pro Woche € 45,--

Nachmittagsbetreuung an vier oder fünf Nachmittagen pro Woche € 65,--

**3. Kindergartenkinderbeförderung auf Güterwegen/Nebenstrecken:**

(gilt auch für Kinder aus der Kleinkindbetreuung nach Vollendung des 3. Lebensjahres)

Elternanteil zusätzlich zum Tarif für die Hauptstrecken

Monatliche Gebühr, elfmal je Kindergartenjahr zu bezahlen und zwar von September bis Juli

für 2 Fahrten täglich (bei nur einer Fahrt täglich davon die Hälfte) € 30,--

Dieser Elternbetrag für die Kindergartenkinder wird nach oben hin mit € 58,--

je Kind/Monat gedeckelt. Beiträge für vorgelagerten Transporte (Kindergartentaxi-

Beiträge auf Hauptstrecken) werden in der Deckelung berücksichtigt. Eine

Elternbeitragsermäßigung für Kinder aus der Kleinkindbetreuung, welche nicht für jeden

Wochentag angemeldet sind, kann nicht gewährt werden. Es gilt die Anmeldung

für die Früh- und/oder Mittagsfahrt.

d) Ergänzung: Tarif für die Kleinkindbetreuung in der **Alterserweiterten Gruppe:**

Monatlicher Tarif für Kinder, welche am 01.09. bei Beginn des Betreuungsjahres das 3. Lebensjahr bereits vollendet haben und den Elternbeiträgeersatz gem. § 45a S.KBBG erhalten € 109,20

Bei allen Gebühren für die Kleinkindgruppen und die Alterserweiterten Gruppen gem. Haushaltsbeschluss Pkt. 3. Privatrechtliche Entgelte Abs. d) erfolgt ab 01.09.2024 und in den Folgejahren die Wertsicherung nach dem VPI, nach dem für den Monat April veröffentlichten Wert.

e) **Schulische Nachmittagsbetreuung**

monatlicher Selbstkostenanteil je Betreuungstag in einer Woche, je Kind € 17,60

h) **Schulkindbeförderung auf den Güterwegen**

lt. der am 27.06.2024 neu beschlossenen ergänzenden Richtlinie für die Beförderung von Schul- und Kindergartenkindern im Gemeindegebiet von Großarl:

Für jede Fahrt in der Woche \*) beträgt der monatliche Elternbeitrag je Kind unabhängig von der gefahrenen Weglänge € 5,80

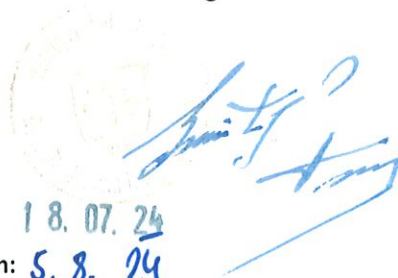
\*) Definition „Fahrt pro Woche“: 10 Fahrten pro Woche – Montag bis Freitag Frühfahrt und Heimfahrt

Der Elternbeitrag für eine Strecke (gerechnet 1 von 10 möglichen Fahrten in der Woche) kann entfallen, wenn der Anspruch für eine Strecke teilweise besteht und diese dann 1x gefahren wird und einmal nicht und die sich daraus ergebenden Kilometeranzahl etwa ausgleicht. Beispiel: Weglänge 1,6 km, Volksschüler 1 km zumutbar, die ges. Strecke von 1,6 km wird in der Früh gefahren, die Heimfahrt nicht mehr – ergibt Elternbeitrag 1x.

Je Familie ist der Elternbeitrag je Fahrt für Schüler nur einmal zu bezahlen, auch wenn mehrere Geschwisterkinder gleichzeitig mitfahren.

Bei allen oben angeführten Tarifen ist die Wertsicherung 2024 bereits enthalten und gilt als Basis für die Wertsicherung in den Folgejahren nach dem VPI 2020, Anpassung nach dem für den Monat April veröffentlichten Wert.

Für die Gemeindevertretung  
Der Bürgermeister:



An der Amtstafel angeschlagen am: 18. 07. 24  
Von der Amtstafel abgenommen am: 5. 8. 24